

Künstliche Intelligenz und Urheberrecht

- Fragen und Antworten -

Wie werden Urheberrechte im Hinblick auf KI geschützt?

- Auch bei KI-generierten Werken gelten die europäischen Regelungen zum Urheberrecht. Das gilt auch für die Erhebung und die Nutzung von sogenannten Trainingsdaten im Rahmen des Lernens der KI. KI-Diensteanbieter und Nutzer solcher Dienste müssen sich also bei der Nutzung fremder Inhalte an die geltenden Gesetze halten.
- Generell bedarf es aber einer Unterscheidung zwischen der Nutzung geschützter Inhalte für das **1) Training von KI-Anwendungen** einerseits und der **2) Nutzung des von der KI-Anwendung generierten Ergebnisses** andererseits:
- **1) Beim Training von KI-Anwendungen** stellt sich die Frage, ob die Vervielfältigung der geschützten Inhalte für das maschinelle Lernen erlaubt ist oder nicht.
 - Rechtsinhaber, die eine Nutzung ihrer im Internet veröffentlichten Texte als Trainingsdaten für softwarebasierte Textgeneratoren verhindern wollen, können einen entsprechenden Vorbehalt im Rahmen der eigenen Internetpräsenz erklären. Hat der Rechtsinhaber ein sogenanntes „Opt-out“ erklärt, darf sein Inhalt nicht für das Training der KI-Software genutzt werden.
- **2) Bei der Nutzung des KI-generierten Ergebnisses** ist zu prüfen, ob und inwieweit vorbestehende Werke darin erkennbar sind. Hiervon hängt etwa ab, ob für die Nutzung des KI-generierten Inhalts Erlaubnisse anderer Rechtsinhaber eingeholt werden müssen oder nicht.
 - Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe geschützter Inhalte, z.B. also die Veröffentlichung im Internet, ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers, ist grundsätzlich nicht zulässig. Auch die Bearbeitung und Umgestaltung eines Werkes dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden, sofern kein hinreichender Abstand zum benutzten Werk gewahrt wird. Sind die benutzten Werke im KI-generierten Inhalt allerdings nicht mehr erkennbar, kann dieser frei verwendet werden.
- Gegen eine unrechtmäßige Verwendung können die Rechtsinhaber Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen. So können z.B. Presseverleger aufgrund ihres Leistungsschutzrechts gegen eine unrechtmäßige Verwendung ihrer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen vorgehen.

Wann beginnt der Schutz des Urheberrechts? Welche Werke fallen unter den Schutz?

- Das Urheberrecht greift unmittelbar mit der Schöpfung des Werkes.
- Maßgeblich ist nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass das Werk eine „eigene geistige Schöpfung“ eines Menschen darstellt, die die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt, indem es dessen „freie kreative Entscheidungen“ zum Ausdruck bringt. Ob diese Schutzwelle erreicht ist, ist im Einzelfall zu prüfen.
- Neben dem Urheberrecht im engen Sinne gibt es sogenannte verwandte Schutzrechte, wie sie beispielsweise Tonträger- oder Filmherstellern zustehen. Diese haben andere Schutzvoraussetzungen und dienen z.B. dem Schutz unternehmerischer Leistungen.

Können KI-generierte Erzeugnisse dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen?

- Geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen eines Menschen. Rein KI-basierte Inhalte genießen daher keinen urheberrechtlichen Schutz, da sich die Arbeitsweise der KI der Kontrolle des Nutzers entzieht. Auch lässt sich der erzeugte Inhalt nur bedingt steuern: Es entstehen damit Texte oder Bilder, die keinen Urheber im rechtlichen Sinne haben.
- Allenfalls käme eine Urheberschaft des Nutzers der KI in Betracht, wenn sich die Software lediglich als Hilfsmittel darstellt und ihr Einsatz im Entstehungsprozess des Werks von untergeordneter Bedeutung ist.
- Hinsichtlich KI greift das Urheberrecht also nur dann, wenn die Basis für das neu erzeugte Werk ursprünglich von einem Menschen geschaffen wurde. Es ist somit im Einzelfall abzugrenzen, ob ausreichender Einfluss auf die konkrete Formgestaltung in der Hand des Menschen verbleibt oder nicht.

Stärkt die KI-Verordnung der Europäischen Union den Schutz von Urhebern?

- Neben der uneingeschränkten Geltung der unionsrechtlichen Regelungen zum Urheberrecht, soll durch Dokumentations- und Transparenzvorgaben in der KI-Verordnung sichergestellt werden, dass Urheberrechte auch in Zukunft durchgesetzt werden können.
- Das bedeutet für die Praxis: Anbieter von general purpose AI Modellen müssen eine Unternehmensstrategie zur Einhaltung der Regelungen des europäischen Urheberrechts einführen. Zudem müssen sie eine ausreichend detaillierte Zusammenfassung des verwendeten Trainingsmaterials erstellen und veröffentlichen.

Wie schützt das Urheberrecht vor Deepfakes?

- Wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte als Ausgangsmaterial genutzt werden, kann die Erstellung und Verbreitung eines deep fakes eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Denn Vervielfältigung, öffentliche Wiedergabe und Bearbeitung urheberrechtlich geschützter Inhalte sind nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers oder auf Basis einer gesetzlichen Erlaubnis zulässig. Gegen eine unrechtmäßige Verwendung können die Rechtsinhaber Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Aber: Weder die Stimme noch das Bildnis einer Person sind urheberrechtlich schutzfähig. Anspruchsberechtigt kann daher insoweit allenfalls der Urheber des Ausgangsmaterials – also z.B. des Fotos oder des Videos – sein. Außerdem kann der Eingriff in das Urheberrecht gerechtfertigt sein, zum Beispiel wenn es sich bei dem deep fake um eine Parodie oder eine Karikatur handelt.
- Allerdings können deep fakes das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen. Dieses schützt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch „vor der Verbreitung eines technisch manipulierten Bildes, das den Anschein erweckt, ein authentisches Abbild einer Person zu sein“ (BVerfG NJW 2005, 3271 [3272]). In diesen Fällen besteht daher ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch. Bei schwerwiegenden Verletzungen des Persönlichkeitsrechts kommt zudem ein Anspruch auf eine Geldentschädigung in Betracht.
- Auch die KI-Verordnung sieht eine Kennzeichnungspflicht für deep fakes vor, deren Schutzrichtung eher persönlichkeitsrechtlich als urheberrechtlich ist.

Sind Anpassungen im Urheberrecht im Hinblick auf KI geplant?

- Über Änderungen im Urheberrecht im Hinblick auf KI entscheidet in erster Linie die Europäische Union. Die maßgebliche Richtlinie im Urheberrecht wird ab 2026 auf europäischer Ebene evaluiert. Spätestens in diesem Zuge wird auch überprüft werden müssen, ob sich die geltenden urheberrechtlichen Regelungen bewährt haben.
- Das BMJ setzt sich zudem dafür ein, dass das Thema KI und Urheberrecht in das Arbeitsprogramm der neuen EU-Kommission 2024-2029 aufgenommen wird. Aus Sicht des BMJ muss zeitnah ergebnisoffen überprüft werden, ob KI-generierte Erzeugnisse einen angepassten urheberrechtlichen Rechtsrahmen durch EU-Recht benötigen.